

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 28.

München, den 28. Juni 1877.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. Juni 1877, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr. — Postien-Rachricht. — Ehren-Berleibung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches betr.

Die auf Grund des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit erlassenen Vorschriften vom 6. Juni 1863 (Regierungsblatt von 1863 S. 809) werden in §. 1 Abs. 2 auf Grund des Art. 76 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 in folgender Weise abgeändert:

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinnem Blei ist verboten, in Zinnfolien dagegen zulässig, wenn das Zinn nicht mehr als ein Procent Blei enthält.

München, den 17. Juni 1877.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Ministerialrath von Schlereth.